

# **Integritätsentschädigung gemäss UVG**

Tabelle 15

Integritätsschaden bei unfallbedingten Zahnschäden

Herausgegeben von den Ärzten der  
Schweizerischen  
Unfallversicherungsanstalt

Suva  
Postfach 4358, 6002 Luzern  
Telefon 041-419 51 11

## **Integritätsschaden bei unfallbedingten Zahnschäden**

(im Einverständnis mit dem Vorstand der SSO)

1. Grundsätzlich begründet eine *schwere* Beeinträchtigung der Kaufähigkeit nach Anhang 3 UVV eine Integritätsentschädigung von 25%. Weiter in Erwägung zu ziehen ist zudem eine Integritätsentschädigung bei augenscheinlichen Zahndefekten im sichtbaren Zahnbereich.

2. Wenn der Verlust eines oder mehrerer Zähne mit Kronen oder festen Brücken korrigiert werden kann, so ist keine Integritätsentschädigung geschuldet, denn es resultiert weder eine relevante Beeinträchtigung der Kaufähigkeit noch eine augenscheinliche Veränderung im sichtbaren Zahnbereich. Das gleiche gilt in der Regel für gutsitzende Prothesen, die über 2 bis 3 Pfeilerzähne oder Implantate fixiert sind.

3. Ist eine Versorgung medizinisch erfolgversprechend, weigert sich der Patient aber, diese Behandlung durchführen zu lassen, so kann trotz augenscheinlich bleibendem Defekt die Integritätsentschädigung reduziert werden oder ganz wegfallen.

4. Eine erhebliche Beeinträchtigung ergibt sich unter Umständen bei den abnehmbaren Zahnprothesen. Erfahrungsgemäss beeinträchtigt dabei eine Totalprothese des Unterkiefers die Kaufähigkeit wesentlich mehr als eine solche des Oberkiefers.

Sofern eine Normalversorgung durch abnehmbare Prothesen möglich ist, ergeben sich folgende *Integritätsschäden*:

– OK-Totalprothese	5%
– UK-Totalprothese	8%
– OK- und UK-Totalprothesen	13%
– Schaltprothese	2%
– Fremd- und Teilprothese mit Frontersatz	4%

Dabei ist festzuhalten, dass Integritätsschäden unter 5% nicht als erheblich betrachtet werden und somit keinen Anspruch auf eine Integritätsentschädigung auslösen. Die durch eine Teilprothese bedingte Beeinträchtigung lässt sich aber kumulativ berücksichtigen, wenn andere zu entschädigende Unfallfolgen vorliegen.

5. Bei schwer einzugliedernden Prothesen (schlechter Sitz, Unverträglichkeit usw.) kann über die obigen Prozentsätze (5%, 8%, 13%) hinausgegangen werden. Der entsprechende Befund muss vom Zahnarzt aufgrund der objektiven Verhältnisse festgestellt werden. Subjektiv begründete Forderungen von seiten des Versicherten genügen dazu nicht.

6. Gelingt es nicht, schwere Zahndefekte und posttraumatische Kieferdeformitäten prothetisch zufriedenstellend zu versorgen, und resultiert daraus ein als *sehr schwere* Störung der Kaufähigkeit zu bezeichnender Zustand, kann eine Integritätsentschädigung über 25% in Betracht gezogen werden.

## 7. Vorzustand

Der *unfallfremde* Vorzustand des Gebisses ist bei der Schätzung des Integritätsschadens zu berücksichtigen, soweit er eindeutig das altersphysiologische Mass übersteigt. Dies gilt insbesondere bei:

- fehlenden, nicht ersetzten Zähnen im Bereich  $5 \pm 5$
- erheblichem Verlust des Zahnbettes (50% und mehr der Zahnwurzel vom Kieferknochen entblösst)
- abnehmbarem Zahnersatz (sofern nicht Folge eines SUVA-versicherten Unfalles)
- stomatognathischen Pathologien (z.B. Gelenkarthrose usw.).

Ein solcher Vorzustand lässt den Integritätsschaden im Normalfall unter die Grenze der Erheblichkeit (5%) fallen.